

§ 1 Zweckbestimmung

1) Die Mehrzweckhalle mit Schwimmbad der Gemeinde Obernheim dient als öffentliche Einrichtungen dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben in der Gemeinde. Zu diesem Zweck werden die Versammlungsräume Vereinen, Kirchen, privaten sowie juristischen Personen und politischen Parteien auf Antrag überlassen.

Hierunter fallen folgende Einrichtungen:

- Mehrzweckhalle
- Bürgersaal
- Lehrschwimmbecken

2) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Gemeinde.

3) Die Art der Veranstaltung muss dem jeweiligen Nutzungskonzept entsprechen.

§ 2 Begründung des Vertragsverhältnisses

1) Durch die mietweise Überlassung der Versammlungsräume und deren Einrichtungen wird ein Vertragsverhältnis begründet, dessen Bestandteile diese „Allgemeinen Bestimmungen“ mit ihren Anlagen 1 - 4 sind. Die Nutzung zum Sport- und Übungsbetrieb ist in der Anlage 2 geregelt.

2) Der Antrag auf Überlassung ist mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe des Veranstalters, des verantwortlichen Leiters, des Termins, der Dauer, der Art und des Programms der Veranstaltung bei der Gemeinde einzureichen.

3) Der Antrag kommt zustande, wenn der Antrag von der Gemeinde genehmigt wird. Mit der Genehmigung kann die Gemeinde dem Veranstalter weitere „Besondere Vertragsbestimmungen“ auferlegen.

4) Eine Terminvormerkung ist für die Gemeinde unverbindlich. Hieraus kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

§ 3 Benutzungsentgelt

1) Der Veranstalter/Nutzer hat für die Überlassung und Benutzung der jeweiligen Einrichtung als Benutzungsentgelt die Miete bzw. Nutzungsentgelte samt Nebenkosten nach der Gebührenordnung der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

2) Die Gemeinde erhebt bei Privat- und kommerziellen Veranstaltungen eine Kautions. Die Höhe richtet sich nach dem zu erwartenden Benutzungsentgelt. Sofern der Versammlungsraum ordnungsgemäß zurückgegeben wird, wird die Kautions bei der Endabrechnung verrechnet. Ansonsten ist die Gemeinde berechtigt, die Kautions zur Beseitigung entstandener Mängel (Reinigung, Beschädigung etc.) zu verwenden.

3) Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

1) Der Vertragsgegenstand wird dem Veranstalter im bestehenden, ihm bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend macht.

2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Antrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist unzulässig.

3) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder am Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.

4) Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Nach Ablauf einer gesetzten Frist kann die Gemeinde die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 5 Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des Veranstalters

1) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen, wie z.B. Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit, Schankerlaubnis, Plakatierungsgenehmigung, Marktfestsetzung, GEMA-Meldung etc. rechtzeitig zu beschaffen sowie die anfallenden öffentlichen Abgaben fristgemäß zu entrichten.

2) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Er hat derartige Anordnungen unverzüglich zu befolgen.

3) Die Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Hausmeister hat zwei Wochen vor der Veranstaltung zu erfolgen.

§ 6 Bestuhlung, Besucherhöchstzahlen

1) Der Veranstalter ist verpflichtet, die bestehenden Bestuhlungspläne der Gemeinde für die entsprechenden Versammlungsräume einzuhalten, d.h., das lt. Bestuhlungsplan genehmigte Fassungsvermögen des Versammlungsraumes darf nicht überschritten werden (siehe Anlage 4).

2) Sofern veranstaltungsspezifische Bestuhlungspläne gewünscht werden oder erforderlich sind, sind diese Pläne 4 Wochen vor Beginn des Kartenvorverkaufs bei der Gemeinde vorzulegen und genehmigen zu lassen. Auch hier ist der Veranstalter zur Einhaltung des Bestuhlungsplanes und somit des genehmigten Fassungsvermögens verpflichtet.

Findet kein Kartenvorverkauf statt, sind die veranstaltungsspezifischen Bestuhlungspläne zwei Wochen vor der Veranstaltung der Gemeinde einzureichen und genehmigen zu lassen. Der Veranstalter ist auch hier zur Einhaltung der Pläne und des Fassungsvermögens verpflichtet.

3) Bei Nichteinhaltung der Bestuhlungspläne bzw. bei Überschreitung des Fassungsvermögens haftet der Veranstalter für alle auftretenden Schäden gemäß § 13.

§ 7 Einsatz von Feuerwehr und Sanitätsdienst

1) Je nach Bedarf ordnet die Gemeinde im Einzelfall eine Brandwache an. Der Veranstalter hat die Kosten für die Brandwache zu tragen.

2) Für etwa notwendigen Sanitätsdienst hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

§ 8 Hausordnung

Veranstalter, Mitwirkende und Besucher von Veranstaltungen in den Versammlungsräumen haben die Hausordnung (Anlage 1) einzuhalten.

§ 9 Dekoration, Änderungen in und am Vertragsgegenstand, Werbung

1) Für Dekoration und Ausschmückung des Vertragsgegenstandes mit Pflanzen, Blumen und anderem hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Dabei ist den Weisungen des Hausmeisters Folge zu leisten.

2) Änderungen in und am Vertragsgegenstand und an allen Einrichtungsgegenständen dürfen ohne die Zustimmung der Gemeinde nicht vorgenommen werden.

§ 10 Technische Einrichtungen

Beleuchtung, Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird von der Gemeinde festgelegt.

§ 11 Bewirtung und Garderobenbetrieb

1) In den Versammlungsräumen besteht die Möglichkeit der Bewirtung.

2) Der Veranstalter kann die Bewirtung selbst durchführen oder einem Dritten überlassen. Die für die Erteilung der Schankerlaubnis notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers gilt mit der Überlassung der Versammlungsräume für eine Veranstaltung mit Bewirtung als erteilt.

3) Die Einholung der Schankgenehmigung bzw. der Abschluss einer Garderobenversicherung ist Sache des Veranstalters auf seine Kosten.

4) Die vorhandenen Einrichtungen, das Geschirr und Besteck werden dem Veranstalter leihweise zum pfleglichen Gebrauch überlassen. Sie werden dem Veranstalter vor der Veranstaltung vom Hausmeister übergeben. Die Rückgabe hat spätestens an dem der Benutzung folgenden Werktag zu erfolgen.

Beschädigte Gegenstände, insbesondere beschädigtes Geschirr, werden nicht zurückgenommen.

Die Kosten für die Ersatzbeschaffung beschädigter oder fehlender Gegenstände hat der Veranstalter zu tragen. Die Höhe richtet sich nach den von der Gemeinde festgesetzten Verrechnungsätzen. Für die Küchenbenutzung ist dem Hausmeister vor der Veranstaltung eine verantwortliche Person zu benennen.

Der derzeit gültige Getränkeliieferungsvertrag (Anlage 3) ist zu berücksichtigen.

§ 12 Sonstige Gewerbeausübung

Der Veranstalter darf ohne Erlaubnis der Gemeinde eine Gewerbeausübung im Versammlungsraum nicht dulden.

§ 13 Haftung

1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen, Verluste oder Verunreinigungen am Vertragsgegenstand ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, seine Beauftragen oder durch Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Evtl. Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters behoben.

2) Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzutreten, die aufgrund einer Veranstaltung gegen die Gemeinde erhoben werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde von dem geltend gemachten Anspruch, einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten, freizustellen. Er hat die Gemeinde im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen zu unterstützen.

3) Eine Haftung der Gemeinde für die aufbewahrte Garderobe, für sonstige Wertgegenstände sowie für die auf Parkplätzen abgestellten Fahrräder und Kraftfahrzeuge ist ausgeschlossen.

- 4) Für vom Veranstalter eingebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.
- 5) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen und ggf. eine entsprechende Sicherheit zu leisten.

§ 14 Rücktritt vom Vertrag

- 1) Führt der Veranstalter aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, der Gemeinde die entstandenen Nebenkosten zu ersetzen. Die Gemeinde kann außerdem als Ausfallentschädigung 25 % des Benutzungsentgeltes, welches sich aufgrund des abgeschlossenen Überlassungsvertrages ergeben hätte verlangen.
- 2) Die Gemeinde behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Versammlungsräume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen, an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist.
- 3) Tritt die Gemeinde vom Vertrag zurück, so ist sie dem Veranstalter nur zum Ersatz der diesem bis zum Zugang der Rücktrittserklärung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Jede Ersatzleistung entfällt jedoch beim Rücktritt vom Vertrag im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen von öffentlichen Notständen sowie, wenn die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.

§ 15 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

- 1) Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen kann die Gemeinde das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist dann auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und eine eventuelle Instandsetzung und Reinigung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Schadensersatzansprüche der Gemeinde, insbesondere aus Verzug, bleiben unberührt.
- 2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes und der anfallenden Nebenkosten verpflichtet.

§ 16 Erfüllung und Gerichtsstand

- 1) Erfüllungsort ist ausschließlich Obernheim.
- 2) Sofern gesetzlich kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Albstadt als Gerichtsstand vereinbart.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung mit den Anlagen 1 - 4 ist vom Gemeinderat am 05.04.2011 beschlossen und tritt am 01. Juni 2011 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle seither ergangenen Verordnungen ihre Gültigkeit.

Obernheim, den 07.04.2011